

**Habilitationsordnung  
des Fachbereiches Konstruktion und Fertigung  
Vom 9. März 1972<sup>1)</sup>**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Konstruktion und Fertigung hat am 9. März 1972<sup>2)</sup> gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 6 UniG folgende Habilitationsordnung erlassen:

§ 1

Lehrbefähigung

Habilitiert ist derjenige, dem an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung zuerkannt ist. Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland habilitiert ist, besitzt die Lehrbefähigung (§ 29 Abs. 1 Hochschullehrergesetz - HSchLG -).

§ 2

Voraussetzungen für das Habilitationsverfahren

Als Bewerber ist zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß studiert hat und zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades berechtigt ist (die Genehmigung zur unbeschränkten Führung des ausländischen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 - BGBl. III 221-1 - muß vorliegen). Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Angehörigen des Lehrkörpers für die Habilitation vorgeschlagen wird (§ 30 Abs. 1 HSchLG).

§ 3

Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an den Fachbereich Konstruktion und Fertigung zu richten.

(2) Im Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist das Lehrgebiet zu bezeichnen, für das der Antragsteller die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. Das Lehrgebiet muß in die Zuständigkeit des Fachbereichs Konstruktion und Fertigung fallen.

(3) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. eine Schilderung des Lebenslaufs des Antragstellers, die insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung des Antragstellers Aufschluß gibt;
2. Unterlagen über den Abschluß des Hochschulstudiums und über den Doktorgrad oder den gleichwertigen ausländischen akademischen Grad mit je einer Abschrift oder Kopie zum Verbleib;
3. Unterlagen über Leistungen aus der Forschung:  
Diese Leistungen werden nachgewiesen durch die Vorlage einer umfassenden Monographie (Habilitations-

schrift) und/oder publizierter oder zur Publikation angenommener Forschungsergebnisse. Diese können durch noch unveröffentlichte Forschungsarbeiten ergänzt werden.

Sofern der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, können auch diese Arbeiten bewertet werden (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 HSchLG);

4. Unterlagen über eigene Lehrtätigkeiten (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 HSchLG):

Als Lehrtätigkeiten gelten z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, die auch an Forschungsinstituten, Fachhochschulen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt worden sind;

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die eingereichte Habilitationsschrift oder die an die Stelle einer besonderen Habilitationsschrift tretenden Publikationen selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat. Sofern der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften zu nennen sowie Auskunft zu geben, ob diese Wissenschaftler ein Habilitations- oder Promotionsverfahren beantragt und dabei die an die Stelle einer besonderen Habilitationsschrift tretenden Publikationen, die hier vorgelegte Habilitationsschrift oder Teile bereits zu einem Habilitations- oder Promotionsantrag eingereicht haben;
6. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 4 selbständig vorbereitet und durchgeführt hat. Für Lehrveranstaltungen, die der Antragsteller in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern durchgeführt hat, gilt Nummer 5 entsprechend;
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstiger technisch-wissenschaftlicher Leistungen des Antragstellers;
8. eine Erklärung, ob der Antragsteller bereits ein Habilitationsverfahren beantragt hat (gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang);
9. Angaben zur Person;
10. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung und die einschlägigen Bestimmungen des Hochschullehrergesetzes bekannt sind;
11. ein begründeter Vorschlag für die Benennung der Beirichter kann dem Antrag beigelegt werden;

12. ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums bzw. - bei Ausländern - eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde.

(4) Der Fachbereich kann nähere Angaben über die fachliche Entwicklung des Antragstellers verlangen.

#### § 4

##### Habilitationsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Fachbereichsrats verständigt die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 12 Abs. 3 UniG) von dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, prüft die Unterlagen des Habilitationsantrages und soll binnen eines Monats einen Bescheid des Fachbereichsrats über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 30 Abs. 1 und 4 HSchLG herbeiführen.

(2) Alle Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, in die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer des Fachbereichs können die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 8 einsehen.

(3) Lehnt der Fachbereichsrats die Durchführung des Habilitationsverfahrens ab, so benachrichtigt der Vorsitzende des Fachbereichsrats unverzüglich den Antragsteller. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Der Universitätspräsident kann auf Antrag des Bewerbers den Bescheid nach § 30 Abs. 4 HSchLG aufheben. § 26 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt<sup>\*)</sup>. Auf die Möglichkeit, eine Entscheidung des Universitätspräsidenten herbeizuführen, ist in dem Bescheid hinzuweisen. Fristüberschreitungen bei der Entscheidung sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Stimmt der Fachbereichsrats dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so verständigt er die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens und bestellt einen Habilitationsausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Berichtern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Fachbereichsrats.

Ist der Vorsitzende des Fachbereichsrats Berichtler oder sieht er sich aus schwerwiegenden Gründen außerstande, den Vorsitz zu übernehmen, so kann der Fachbereichsrats den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichsrats oder einen anderen Hochschullehrer aus dem Kreis seiner Mitglieder zum Vorsitzenden des Habilitationsausschusses bestellen.

Der erste Berichtler ist ein Hochschullehrer des Fachbereichs, der zweite Berichtler ist ein Hochschullehrer des Fachbereichs, eines anderen Fachbereichs der Technischen Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule. Beratende Mitglieder des Habilitationsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium sein; die Zahl der Hochschullehrer muß dabei die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten übersteigen.

(5) Der Bescheid des Fachbereichsrats, das Habilitationsverfahren zu eröffnen, und die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses werden dem Habilitanden vom Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mitgeteilt.

(6) Die Berichtler geben nach Prüfung der nach § 3 Abs. 3 vorgelegten Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten ab, in denen sie die wissenschaftliche Eignung des Habilitanden zum Hochschullehrer feststellen. Jeder Berichtler ist berechtigt, vor der Abgabe seines Berichtes den Habilitanden zu Ergänzungen oder Änderungen der Habilitationschrift anzurufen. Etwaige Anregungen anderer Hochschullehrer des Fachbereichs sind dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu übermitteln. Nötigenfalls entscheidet der Habilitationsausschuß über Änderungen und Ergänzungen, die dem Habilitanden vorgeschlagen werden sollen. In diesem Fall verständigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Habilitanden.

Hält der Habilitationsausschuß auf Grund der Berichte über die wissenschaftlichen Leistungen eines vom Antrag abweichende Abgrenzung des Lehrgebiets für erforderlich, so stellt der Vorsitzende des Fachbereichsrats fest, ob der Habilitand gewillt ist, sich für das nach Bescheid des Fachbereichsrats anders abgegrenzte Lehrgebiet zu habilitieren. Der Bescheid des Fachbereichsrats ist dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Der Habilitationsausschuß stellt unverzüglich fest, ob die vom Antragsteller

benannte Lehrtätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 4 zeitlich ausreichend gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 3 HSchLG ist. Habilitanden ohne zeitlich ausreichende eigene Lehrtätigkeit ist unverzüglich Gelegenheit dazu zu geben. In diesem Fall ist das Gutachten über die Lehrtätigkeit unmittelbar im Anschluß an sie zu erstellen.

(7) Auf Grund der Berichte über die wissenschaftlichen Leistungen des Antragstellers in Lehre und Forschung schlägt der Habilitationsausschuß die Weiterführung des Verfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages wegen unzureichender Habilitationsleistungen vor. Die Berichte stehen allen Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Hochschullehrern des Fachbereichs in einer mindestens vierzehntägigen Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung. Über den Vorschlag des Habilitationsausschusses entscheidet der Fachbereichsrats in der nächsten Sitzung, die auf die vierzehntägige Auslegungsfrist folgt, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens, sofern nicht die Erstellung des Gutachtens über die didaktischen Leistungen wegen zeitlich nicht ausreichender Lehrtätigkeit des Habilitanden befristet ausgesetzt werden mußte. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind dem Habilitanden gegenüber zu begründen. Wird das Habilitationsverfahren wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgebrochen, so ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs davon zu verständigen.

Wird das Verfahren weitergeführt, so legt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses Zeit und Ort des wissenschaftlichen Vortrages fest und fordert den Habilitanden auf, das Thema des Vortrages mitzuteilen.

(8) Zum öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag, der 45 Minuten dauern soll, lädt der Vorsitzende des Fachbereichsrats ein, wobei die Mitglieder des Fachbereichsrats und der erste Vizepräsident persönlich, die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs zusätzlich zur öffentlichen Ankündigung eingeladen werden. Der Vortrag und die anschließende wissenschaftliche Aussprache über das Fachgebiet finden öffentlich in Anwesenheit des Habilitationsausschusses in deutscher Sprache statt.

Der Vorsitzende des Fachbereichsrats leitet die Aussprache in Form eines Kolloquiums. An der Aussprache können sich die Mitglieder des Fachbereichsrats, des Habilitationsausschusses und die Hochschullehrer des Fachbereichs beteiligen. Der Vorsitzende des Fachbereichsrats kann auf Bescheid des Fachbereichsrats auch weitere Personen zur Teilnahme an der Aussprache einladen.

(9) Auf Grund der Berichte gemäß § 4 Abs. 7, des Vortrages und der Aussprache erstellt der Fachbereichsrats auf einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluß an die Aussprache stattfinden soll, in Anwesenheit des Habilitationsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 HSchLG ein Gesamtgutachten und entscheidet gemäß § 16 Abs. 4 UniG über die Zuerkennung der Lehrbefähigung.

(10) Der Vorsitzende des Fachbereichsrats händigt dem Habilitanden eine Urkunde darüber aus, daß der Fachbereich ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Lehrgebiet erteilt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem der Fachbereichsrats die Erteilung der Lehrbefähigung beschlossen hat, die Unterschriften des Vizepräsidenten und des Vorsitzenden des Fachbereichsrats sowie ein Siegel der Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist vom Abschluß des Habilitationsverfahrens zu verständigen.

#### § 5

##### Rückgabe des Habilitationsantrages, Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Einem Antrag des Habilitanden auf Rückgabe des Habilitationsantrages kann der Fachbereich nur entsprechen, wenn noch keiner der Berichtler einen schriftlichen Bericht abgegeben hat.

(2) Wenn der Habilitand ohne hinreichende Begründung es versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an ihn ergehenden Aufforderung des Vorsitzenden des Fachbereichsrats fristgemäß nachzukommen, kann der Habilitationsausschuß dem Fachbereichsrats vorschlagen, das Habilitationsverfahren endgültig abzubrechen.

(3) Wird festgestellt, daß der Habilitand im Habilitationsverfahren versucht hat zu täuschen, so wird das Habilitationsverfahren auf Bescheid des Fachbereichsrats abge-

brochen und der Habilitationsantrag abgelehnt. Im Zweifelsfalle wird das Habilitationsverfahren bis zur Klärung fortgeführt, jedoch nicht abgeschlossen.

(4) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Absatz 3 abgebrochen oder abgelehnt, so benachrichtigt der Vorsitzende des Fachbereichsrats den Universitätspräsidenten, dieser vertraulich die anderen deutschen und deutschsprachigen Hochschulen sowie das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

(5) Von den Entscheidungen des § 5 Abs. 1 bis 4 ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu verständigen.

#### § 6

##### Rechte und Pflichten des Habilitierten

(1) Der Habilitierte hat das Recht, beim Universitätspräsidenten die Verleihung der Lehrbefugnis entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 HSchLG zu beantragen.

(2) Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3, auf Grund deren die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt wurden, sind der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich entweder in Form eines microfiche oder in Maschinen- oder Druckschrift innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefähigung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Eröffnung und Aushändigung der Urkunde) sowie sämtliche Berichte und Gutachter anzugeben.

#### § 7

##### Verbleib der Unterlagen

Der Habilitationsantrag und die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 12 eingereichten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich; die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 verbleiben als Abschrift oder als Kopie beim Fachbereich.

#### § 8

##### Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

Für die Aberkennung und das Erlöschen der Lehrbefähigung gilt § 32 HSchLG mit folgendem Wortlaut:

„Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung (§ 29) wird aberkannt, wenn die Habilitation (§ 30) erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.“

#### § 9

##### Übergangsbestimmungen

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten begonnen worden sind, liegt die Entscheidung, ob nach der alten oder neuen Ordnung verfahren werden soll, bei dem Habilitanden. Diese Entscheidung ist unverzüglich vor Fortführung des laufenden Verfahrens dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

1) (ABl. v. 14. Juli 1972 S. 1015)

2) bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Kunst am 21. Juni 1972

\*) Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes können Entscheidungen der Hochschulen nicht mit dem Widerspruch, sondern nur durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Klage muß, wenn keine Rechtsmittelbelehrung gegeben ist, binnen einer Frist von einem Jahr eingereicht werden. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 HSchLG kann der Universitätspräsident auf Antrag des Bewerbers den Bescheid, mit dem ein Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt wird, aufheben; die Klagefrist wird dadurch nicht gehemmt.